

Stellungnahme der Verwaltung zur **überörtlichen** Prüfung der Jahresrechnungen **2011 bis 2015** der Stadt Kitzingen

An das Sachgebiet 20
zur Verwendung im Rechnungsprüfungsausschuss

Stellungnahme des Sachgebietes: 13, Schulen, Sport, Jugend, Kultur

TZ 24 Hinweise zum Essensbezug für Schulen

Die M. GmbH beliefert seit 2007 die jetzige Mittelschule Siedlung -damals Hauptschule Siedlung - mit Mittagessen für die Ganztagesklassen. Angebote weiterer Firmen wurden laut den vorgelegten Akten und den erhaltenen Auskünften nicht eingeholt. Seit 2009 wird auch die Grundschule Siedlung sowie die Wirtschaftsschule (Friedrich-Bernbeck-Schule) beliefert. 2008 schlossen die Stadt und die M. GmbH einen unbefristeten Vertrag über die Lieferung von Essen sowie Essensausgabe im sog. "Chill&Cook-Service" inkl. Geschirreinigung zum Preis von 2,60 €brutto je Essen (halbe Portionen) für die Hauptschule. Für die weiteren belieferten Schulen wurden keine Verträge vorgelegt. Anfangs wurde mit 40 bis 45 Essen täglich geplant (siehe Ziff. 6 des Vertrags), die Stadt meldet dabei wöchentlich der M. die Anzahl der benötigten Essen.

Für November 2015 wurden folgende Essen mit der Verwaltung abgerechnet:

Schule	Gruppe	Anzahl Essen	Preis/Essen brutto in €	Gesamtpreis brutto in €
Grundschule	Gruppe 1	504	3,00	1.509,98
Grundschule	Gruppe 2	685	3,00	2.052,26
Mittelschule	Gruppe 1	503	3,00	1.506,99
Mittelschule	Gruppe 2	268	3,60	963,51
Gesamt		1.960		6.032,74

Insgesamt entwickelten sich die Vergütungen für die genannten Dienstleistungen an die Firma M. wie folgt:

Jahr	Betrag/brutto €
2011	47.604,69
2012	65.145,36
2013	72.482,89
2014	76.414,69
2015	78.845,41

Hierzu stellen wir fest:

- a) Nach den bis 18.04.2016 geltenden wettbewerbsrechtlichen Vorschriften des Bundes (§§ 97 ff. GWB, VgV, VOLIA) hatten öffentliche Auftraggeber öffentliche Aufträge grundsätzlich europaweit im Wege des offenen Verfahrens auszuschreiben, wenn die Schwellenwerte (§§ 2, 3 VgV) überschritten waren. Für Liefer- und Dienstleistungen, wie die Zubereitung von Mittagessen in Schulen, betrug der Schwellenwert im Jahr **2007 211 T€** (vom 01.01. bis 18.04.2016 209 T€.)

Schwellenwert 2011 193 T€
2014 207 T€
2016 209 T€

Dieser Schreibfehler beeinträchtigt jedoch nicht das Ergebnis.
(s. E-Mail Fr. Pabst 29.03.2017)

Mit den seit 18.04.2016 geltenden wettbewerbsrechtlichen Vorschriften des Bundes werden die wesentlichen Regelungen der neuen EU-Vergaberichtlinien (die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe -Richtlinie 2014/24/EU -, die Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste -Richtlinie 2014/25/EU - und die neue Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen -Richtlinie 2014/23/EU -) in deutsches Recht umgesetzt. Nach §§ 97 ff., 115 ff. GWB, VgV haben öffentliche Auftraggeber öffentliche Aufträge und Konzessionen europaweit im Wettbewerb zu vergeben, wenn die Schwellenwerte (§ 106 GWB) überschritten und keine allgemeinen und besonderen (vgl. §§ 107 ff., 116 ff. GWB) Ausnahmetatbestände einschlägig sind. Der Schwellenwert beträgt für öffentliche Dienstleistungsaufträge, die soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von Anhang XIV der Richtlinie betreffen, 750 T€ (vgl. § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB der auf Art. 4 d) der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung verweist). Nach § 130 GWB gelten Erleichterungen bei den Verfahren.

Bei der Schätzung des Auftragswertes war und ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen. Bei Aufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten der Gesamtwert für die Laufzeit dieser Aufträge, und bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der 48-fache Monatswert (§ 3 Abs. 11 VgV). Befristete Verträge mit automatischer Verlängerung stehen unbefristeten Verträgen gleich. Kann die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen (vgl. § 3 Abs. 7 Satz 1 VgV).

Verpflegungsdienste für Schulen bzw. die Auslieferung von Schulmahlzeiten sind in Anhang IX ausdrücklich genannt, so dass der Schwellenwert nunmehr bei weitem nicht erreicht ist. Wir weisen aber darauf hin, dass auch bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes von 750 T€ nach § 31 Abs. 1 KommHVKameralistik der Vergabe eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.10.2005, Az. IB3-1512.4-138, AIIMBI Nr. 11/2005, S. 424, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12.12.2012, Az. IB3-1512.4-239, AIIMBI/2013, S. 6; vgl. im Einzelnen die Informationen zum Vergabe- und Vertragswesen in Bayern der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern und des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unter der Internetadresse www.vergabeinfo.bayern.de/).

Dies wäre künftig zu beachten.

b) Für folgende Änderungen seit 2008 wurden auf Nachfrage keine schriftlichen Vereinbarungen vorgelegt:

- Belieferung der Grundschule und der Wirtschaftsschule
- Preiserhöhungen
- Lieferung von größeren Portionen (2/3) statt halbe Portionen für ältere Kinder
- Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen nach Art. 38 Abs. 2 Satz 1 GO der Schriftform.

Dies wäre zukünftig zu beachten.

Zustimmung zum Sachverhalt, der im Gutachten dargestellt wurde :

Ja (weiter bei Ergebnis) Nein (weiter bei Begründung und Darstellung)

Begründung und Darstellung:

(nur bei nein ausfüllen)

Was stimmt nicht: _____

Richtiger Sachverhalt:

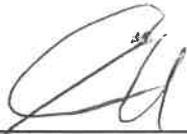
Ergebnis:

bis wird folgendes geändert:

es wird in Zukunft nichts geändert (Begründung):

Sonstiges: Die Anmerkungen werden künftig beachtet. Bei Preisänderungen o. Ä. werden künftig schriftliche Vereinbarungen geschlossen. Ab Fertigstellung der neuen Mensa wird der Abschluss eines neuen Vertrages angestrebt.

Kitzingen, 12.04.17



Unterschrift des Verfassers

Sachgebiet 13
Schulen/Sport/Jugend



Unterschrift des Amtsleiters

*Hinweis: bitte **stichpunktartig** antworten.

